

# 17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



**AK Nr.: 14**

**Thema: Begrenzung und Befristung nach der Unterhaltsrechtsreform**

**Leitung: VRiOLG a.D. Dr. Helmut Büttner, Köln**

## Arbeitskreisergebnisse

### Begrenzung und Befristung des Unterhalts

1.

Die bisherige Zurückhaltung der Rechtsprechung bei der Anwendung der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB war in allen Kinderbetreuungsfällen gerechtfertigt weil es früher hieß „nicht nur vorübergehend ein Kind betreut hat oder betreut“.

2.

Bei § 1578 b 1, 2 BGB ist zu differenzieren zwischen Herabsetzung und Begrenzung des Unterhalts.

Aus dem Umstand, dass § 1578 b BGB (bei Zugrundelegung gleicher Abwägungsgesichtspunkte Abs. 1, Abs. 2 Satz 2) Begrenzung und Befristung alternativ oder (Abs. 3) kumulativ vorsieht, folgt, dass für die Unbilligkeitsentscheidung je nach Rechtsfolge unterschiedlich zu gewichten ist. Hier sind bei der Begrenzung nach Abs. 1 der Gesichtspunkt des Nachteilsausgleichs, bei der Befristung nach Abs. 2 der Gedanke der Eigenverantwortung von herausragender Bedeutung.

3.

Danach kommt eine Befristung der Unterhaltsansprüche nach §§ 1570, 1572 BGB nicht in Betracht, bei Ansprüchen nach 1575 BGB nicht über die in § 1575 BGB bereits vorgesehenen (höchstens) hinaus. Diese Ansprüche sind lediglich einer Beschränkung zugänglich. Für Ansprüche nach § 1576 BGB spielt § 1578 b BGB keine Rolle, da eine positive Billigkeitsentscheidung bereits Anspruchsvoraussetzung ist.

4.

Bei § 1579 Nr. 2 n. F. BGB ist die bisherige Rechtsprechung des BGH weiterhin maßgebend, auch zur Beweislast. Die Wohn- und Haushaltsgemeinschaft fällt weiter nicht darunter. Das neue Recht ändert nichts an der bisherigen Rechtsprechung zur Bewertung einer oft „distanzierten“ Gemeinschaft.

Ob durch den Mindestunterhalt des Berechtigten die Belange des Kindes im Sinne des § 1579 BGB bereits ausreichend gewahrt sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Werden freiwillige Leistungen tatsächlich erbracht, wird die Unterhaltsverpflichtung gesenkt, es sei denn, das Kindeswohl wird dadurch beeinträchtigt.

5.

Die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils besteht grundsätzlich ab Einschulung in die Grundschule. Bereits vorher in Anspruch genommene Betreuungsmöglichkeiten sind weiter zu nutzen, es sei denn, sie widersprechen dem Kindeswohl.